

Geschäftsordnung des BundesSprecherInnen-Rates (BSpR) der BAG Hartz IV

Der BSpR der BAG Hartz IV gibt sich folgende Geschäftsordnung:

1. Der BSpR trifft sich bei Bedarf. Diese Sitzungen sind parteiöffentlich. Außerdem finden, wenn nötig, E-Mail-Abstimmungen statt.

Bei Bedarf finden nichtöffentliche Online-Konferenzen auf einem einzurichtenden Forum für Telefon- oder/und Videokonferenzen statt, zu denen die Delegierten und/oder die Landesarbeitsgemeinschaften eingeladen werden können.

Die Einladungen haben entsprechend der Satzung zu erfolgen. Einladungen zu Telefon- oder/und Videokonferenzen sind mindestens 7 Tage vor der Konferenz auszusprechen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung der BAG oder der Partei nichts anderes vorschreiben.

Einmal abgegebene Stimmen können nicht widerrufen oder/und zurückgenommen werden.

Die Mitglieder des BSpR wählen selbst und eigenständig ihre Tätigkeit innerhalb des BSpR aus.

Es werden aus organisatorischen Gründen je 1 Mitgliederverantwortliche/r, 1 Web- und Facebook Admin und 1 Schatzmeister/in benannt. Die Änderungen der Funktionen jedes Mitglieds des BSpR ist jederzeit auf Wunsch des Mitglieds das sein Tätigkeitsfeld ändern möchte möglich, sofern diese Tätigkeit nicht bereits durch ein anderes Mitglied des BSpR ausgeführt wird, und dieses mit einem Wechsel seiner Tätigkeit nicht einverstanden ist.

2. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten werden wie folgt geregelt:

Finanzverwaltung:

Die Finanzverwaltung unterliegt dem Bundesschatzmeister.

Der/die Schatzmeister/in stellt einen Finanzplan für das laufende oder/und nächste Jahr auf, der nach der Vorlage und Diskussion im BSpR vom BSpR beschlossen wird.

Mitgliederverwaltung:

Dazu gehört die zentrale Erfassung der Eintrittserklärungen und ein ständiger Adressenabgleich mit LAGen und Eintragungen in Mailinglisten.

Koordination Landesarbeitsgemeinschaften:

Der/die KoordinatorInnen teilen sich die anfallenden Aufgaben eigenständig und solidarisch untereinander auf und berichten turnusmäßig oder auf Aufforderung des SprecherInnenrats mündlich oder auf Wunsch des SprecherInnenrats schriftlich über ihre Arbeit.

Kommunikationsverantwortliche/r für die Bundestagsfraktion, den Parteivorstand, die Landesarbeitsgemeinschaften und bei sonstigen Anfragen / Anschreiben:

Der BSpR verständigt sich auf ein Mitglied das für diese Aufgabe zuständig ist.

Vertretung bei dem Zusammentreffen der Arbeitsgemeinschaften mit dem Bundesgeschäftsführer:

Der BSpR verständigt sich auf ein bis zwei Mitglieder die an den Veranstaltungen teilnehmen.

Mitglieder-/Delegiertenversammlungen:

Die Vorbereitung wird durch eine Arbeitsgruppe in die sich jedes Mitglied des BSpR einbringen kann geleistet. Der BSpR beschließt dazu einen Kostenrahmen und stimmt nach der Vorbereitung über das Ergebnis der Arbeitsgruppe ab.

Medien (Kontaktpflege, Lang- und Kurzfristige Pressemitteilungen, Kolumnen):

Jedes Mitglied des BSpR hat das Recht Kontakte zur Pressen zu pflegen und Pressemitteilungen, sowie Kolumnen zu verfassen.

Die Pressemitteilungen und Kolumnen werden binnen 24 h durch den BSpR per Abstimmung beschlossen.

Medienordnung:

Jedes Mitglied des BSpR hat das Recht kurzfristige und längerfristige Erklärungen abzugeben. Diese werden binnen 48h durch den BSpR per Abstimmung beschlossen.

Grundsatzpapiere - Behandlung von Initiativen:

Die Vorbereitung wird durch eine Arbeitsgruppe in die sich jedes Mitglied des BSpR einbringen kann geleistet. Der BSpR stimmt nach der Vorbereitung über das Ergebnis der Arbeitsgruppe ab.

Das beschlossene Ergebnis wird der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Protokolle:

Die Protokolle werden innerhalb von 14 Tagen erstellt und den Mitgliedern des BSpR zur Prüfung übersandt. Einwände sind innerhalb von 7 Tagen möglich.

E-Mails:

Bei der BAG-Mailadresse eingehende Mails werden an alle Mitglieder des BSpR verteilt. Mails die über den Gesamtverteiler oder den Verteiler der Landesarbeitsgemeinschaften verschickt werden, dürfen nur nach Mehrheitsbeschluss versendet werden.

Einladungen zu den Bundesdelegiertenversammlungen:

Sollten die Landesarbeitsgemeinschaften dem SprecherInnenrat neben den Wahlprotokollen zur Wahl der Delegierten nicht deren E-Mail Adressen, deren Anschrift oder deren Faxnummer mitgeteilt haben, wird die Einladung zu den Bundesdelegiertenversammlungen an die Landesarbeitsgemeinschaften verschickt, damit diese sie an die Delegierten weiterleiten können.

Sonstiges:

Flyer, Publikationen, Power-point-Präsentationen, werden innerhalb von 48 Stunden nach Vorlage beschlossen, soweit keine anderen Beschlusszeiten vereinbart wurden.

Die Durchführung von Sonderaufgaben wird vom BSpR beschlossen.

Die Mitglieder des BSpR verpflichten sich keine Pressemitteilungen, Positionspapiere, Bewertungen, etc. vor einer offiziellen Abstimmung durch den BSpR an dritte weiterzuleiten oder/und zu veröffentlichen.

Die Mitglieder des BSpR verpflichten sich keine Inhalte interner Beratungen oder / und E-Mails an dritte weiterzuleiten oder/und zu veröffentlichen, oder Einladungen ohne einen Beschluss des BspRr auszusprechen.

Die Mitglieder des BSpR verpflichten sich keine E-Mailadressen unbefugt an dritte weiterzuleiten und verpflichten sich dem Prinzip des Datenschutzes und der Datensparsamkeit.

Bei Mails an mehrere E-Mailadressen sind diese grundsätzlich ins BCC zu setzen, ausgenommen diese dienen als Nachweis über den Empfang oder/und Versand der Mail, z.B. bei Einladungen.

E-Mail Abstimmungen zu Sachfragen laufen entweder bis zur Erreichung der einfachen Mehrheit nach § 31 der Bundessatzung oder 48 Stunden, wobei nach 48 Stunden die Nichtbeantwortung der E-Mail als Enthaltung gewertet wird.

Ansonsten gelten die Satzungen der Partei DIE LINKE und der BAG Hartz IV, sowie die DSGVO.

Die Geschäftsordnung erlangt Gültigkeit durch Mehrheitsbeschluss des SprecherInnenrats und erlischt bei der Neuwahl des SprecherInnenrats der sie erlassen hat. Änderungen an der Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit.